87. Zahlungsweise, Teilsonderzahlung

87.1.1

Nach Art. 87 Abs. 1 ist Zahlungsmonat für sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung (Grundbetrag, Erhöhungsbetrag, Sonderbetrag für Kinder) grundsätzlich der Monat Dezember.

87.1.2

[1]Ein Pfändungsschutz nach § 850a Nr. 4 beziehungsweise Nr. 2 ZPO für die jährliche Sonderzahlung besteht nicht. [2]Dies gilt auch dann, wenn die Sonderzahlung – wie im Regelfall – mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember und damit eigentlich in zeitlicher Nähe zu Weihnachten gezahlt wird. [3]Die jährliche Sonderzahlung ist im Fall von Pfändungen den jeweiligen Monaten zuzuordnen, für die sie gewährt wird.

87.2.1

[1]Abweichend von Nr. 87.1.1 ist nach Art. 87 Abs. 2 beim Ausscheiden eines oder einer Berechtigten, eines Dienstanfängers oder einer Dienstanfängerin aus dem zum jeweiligen Dienstherrn bestehenden Rechtsverhältnis eine Teilsonderzahlung während des Kalenderjahres zu gewähren. [2]Das bedeutet, dass auch beim Wechsel zu einem anderen bayerischen Dienstherrn während des Kalenderjahres die bis zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zustehende Sonderzahlung (Grundbetrag, Erhöhungsbetrag, Sonderbetrag für Kinder) mit den Bezügen für den letzten Anspruchsmonat vom alten Dienstherrn zu gewähren ist. [3]Genauso ist eine Teilsonderzahlung zu gewähren bei Versetzung in den Ruhestand während des Kalenderjahres, da dann das Rechtsverhältnis als aktiver Beamter oder aktive Beamtin endet. [4]In diesem Fall ist dem oder der mit Versorgungsbezügen ausscheidenden Berechtigten die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung als aktiver Beamter oder aktive Beamtin zu gewähren. [5]Für den Rest des Jahres steht dann die Sonderzahlung als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin zu, die mit den Dezemberbezügen gezahlt wird (Art. 79 BayBeamtVG). [6]Auch bei sonstigen Beendigungsgründen ist eine Teilsonderzahlung zu gewähren.

87.2.2

[1]Gewährt wird die anteilige Sonderzahlung mit den Bezügen für den letzten Anspruchsmonat vor dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis. [2]Ist dies insbesondere wegen kurzfristigen Ausscheidens (zum Beispiel Ruhestandsbeginn nach Art. 71 Abs. 3 BayBG) nicht möglich, ist die Teilsonderzahlung nachzuzahlen. [3]Auf Nr. 32.2.1 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht (BayVV-Versorgung) wird hingewiesen.

87.2.3

[1]Keine Teilsonderzahlung während des Kalenderjahres ist zu gewähren bei einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge, da in diesem Fall kein Ausscheiden aus einem bestehenden Rechtsverhältnis vorliegt. [2]In diesem Fall ist die (dann nur anteilig zustehende) Sonderzahlung gemäß Art. 87 Abs. 1 mit dem Zahltag Dezember zu leisten. [3]Dies gilt auch bei Beendigung eines Anwärterverhältnisses, wenn eine Übernahme ins Probebeamtenverhältnis beim selben Dienstherrn erfolgt.

87.2.4 ***Beispiel:***

87.2.4.1

[1]Ein Beamter, BesGr. A 8 Stufe 7, Orts- und Familienzuschlag Ortsklasse II / Stufe 1) ist bis zum 31. Juli 2023 bei Dienstherr A beschäftigt. [2]Zum 1. August 2023 wechselt er zu Dienstherrn B.

87.2.4.2 ***Von Dienstherr A zustehende Sonderzahlung:***

1. Grundbetrag

Schritt 1:

Grundgehalt

(Jan. bis einschl. Juli 2023) 7 x 3 285,80 € = 23 000,60 €

davon 70 % (gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 16 100,42 €

Schritt 2:

Orts- und Familienzuschlag (Ortsklasse II / Stufe 1)

(Jan. bis einschl. Juli 2023) 7 x 305,34 € = 2 137,38 €

davon 84,29 % (gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 1 801,60 €

Schritt 3:

16 100,42 € + 1 801,60 € = 17 902,02 €

davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 1 491,84 €

2. Erhöhungsbetrag

7 x 8,33 € = 58,31 €

3. Sonderbetrag für Kinder

7 x 2,13 € = 14,91 €

87.2.4.3

Sämtliche Bestandteile der Sonderzahlung sind vom Dienstherrn A grundsätzlich mit den Bezügen des Monats Juli 2023 zu bezahlen (Art. 87 Abs. 2).

87.2.4.4 *Von Dienstherr B zustehende Sonderzahlung:*

1. Grundbetrag

Schritt 1:

Grundgehalt

(Aug. bis einschl. Dez. 2023) 5 x 3 285,80 € = 16 429,00 €

davon 70 % (gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 11 500,30 €

Schritt 2:

Orts- und Familienzuschlag (Ortsklasse II / Stufe 1)

(Aug. bis einschl. Dez. 2023) 5 x 305,34 € = 1 526,70 €

davon 84,29 % (gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 1 286,86 €

Schritt 3:

11 500,30 € + 1 286,86 € = 12 787,16 €

davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 1 065,60 €

2. Erhöhungsbetrag

5 x 8,33 € = 41,65 €

3. Sonderbetrag für Kinder

5 x 2,13 € = 10,65 €

87.2.4.5

Sämtliche Bestandteile der Sonderzahlung sind vom Dienstherrn B mit den Bezügen des Monats Dezember 2023 zu bezahlen (Art. 87 Abs. 1).